

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES ZUR SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Vorname	Firmenname
Zuname	Firmenbuchnummer
Straße	Telefon / Fax
PLZ / Ort	E-Mail
Sozialversicherungsnummer: (VSNR – Geburtsdatum)	

Ich beantrage den Abschluss eines Beitrittsvertrages mit der BAWAG Allianz Vorsorgekasse.
Sobald ich Dienstnehmer in mein Unternehmen aufnehme, werde ich die Beitragskontonummer(n) der BAWAG Allianz Vorsorgekasse melden. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstnehmer auch diesem Beitrittsvertrag.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich unterliege der Pflichtkrankenversicherung in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und bin:

- Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung.
- Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Offene Erwerbsgesellschaft), die Mitglied in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) ist.
- Komplementär einer Kommanditgesellschaft (Kommandit-Erwerbsgesellschaft), die Mitglied in der WKO ist.
- geschäftsführender (handelsrechtlicher) Gesellschafter einer GmbH, die Mitglied in der WKO ist und in meiner Funktion nicht bereits nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert.
- sonstiger Selbständiger.

Ich bin Mitglied bei:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> der Österreichischen Apothekerkammer | <input type="checkbox"/> einer Rechtsanwaltskammer |
| <input type="checkbox"/> einer Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer | <input type="checkbox"/> der Österreichischen Tierärztekammer |
| <input type="checkbox"/> einer Ärztekammer | <input type="checkbox"/> der Kammer für Wirtschaftstreuhänder |
| <input type="checkbox"/> einer Notariatskammer | <input type="checkbox"/> der Österreichischen Zahnärztekammer |
| <input type="checkbox"/> der Österreichischen Patentanwaltskammer | <input type="checkbox"/> der Landwirtschaftskammer Österreich |

Ich bin:

- Freiberufler und nicht Mitglied einer der angeführten Kammern.

Die umseitigen Angaben habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages und des Beitrittsvertrages.

Wir weisen darauf hin, dass für Freiberufler sowie Land- und Forstwirte, die sich zu einer Beitragsleistung freiwillig entschieden haben, auf Grund § 64 Abs 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe nicht zulässig ist.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____ Funktion im Unternehmen _____

Wichtig: Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und haben Geldwäscheprüfungen durchzuführen! Gem. § 40 BWG haben wir die Identität des Antragstellers durch die Beilage einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Der Beitrittsvertrag kommt somit erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Legitimationsprüfung erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Name des Betreuers _____ GS-Nr. _____ Unterschrift des Betreuers _____

Angaben gem. § 53 Abs 3 und § 65 Abs 2 BMSVG.

Grundsätze der Veranlagungspolitik

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig. Die Vorsorgekasse (im Folgenden kurz Kasse) hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages

Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Selbständigen oder durch die Kasse oder eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge einer anderen Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt. Für die Kündigung/einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs 1 bis 3 BMSVG.

Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs 2 Z 5 BMSVG

Die Kasse zieht von den hereingenommenen Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Selbständigen zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaftszeiten auf eine Selbständigenvorsorge nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaftszeiten aus der Vorsorge und Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%;
- im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%;
- beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögens-

verwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; in diesem Fall ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig. Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung eines Kapitalbetrages hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen, wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches, dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

Mitwirkungsverpflichtung gem. § 54 und § 66 BMSVG.

Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind auf Verlangen der Kassen nach deren Vorgabe zu gestalten und zu übermitteln. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Sonderbestimmung für Rechtsanwälte und Ziviltechniker im Sinne des § 70 BMSVG.

Die Höhe der Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitrags-einhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge sowie die Modalitäten des Beitrags- und Datentransfers sind gem. § 70 BMSVG in einem Rahmenvertrag zwischen der BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag festzulegen. Sofern ein Rahmenvertrag mit der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten geschlossen wird, regelt dieser die Höhe der Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge sowie die Modalitäten des Beitrags- und Datentransfers; andernfalls gelten die Verwaltungskosten gem. § 29 Abs 2 Z 5 BMSVG.

Allgemeine Bestimmungen

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde.

Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.